

27.06.02

**Antrag**  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

---

**Entschließung des Bundesrates zur Schließung der verbliebenen  
Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in  
bundesdeutsches Recht**

Der Ministerpräsident  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 27. Juni 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,


gemäß dem Beschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern übermittle  
ich die in der Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zur Schließung der verbliebenen  
Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundes-  
deutsches Recht.**

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der  
Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 778. Sitzung am  
12. Juli 2002 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Harald Ringstorff



## **Entschließung des Bundesrates zur Schließung der verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht**

Der Bundesrat stellt fest, dass es zwölf Jahre nach Vollzug der staatlichen Einheit Deutschlands an der Zeit ist, die soziale Einheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, alle verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht zu schließen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Überführungslücken, die dadurch entstanden, dass DDR-typische mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbare Sachverhalte im Prozess der Rentenüberleitung völlig unberücksichtigt blieben, sind mit neu zuschaffenden analogen Regelungen zu schließen.

Dazu gehört die rentenrechtliche Anerkennung

- a) sogenannter mithelfender Familienangehöriger von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen,
- b) der Unterbrechung von versicherten Beschäftigungen durch Frauensonderstudien, postgraduale Studien oder ordentliche Aspiranturen,
- c) von Auslandseinsätzen mitreisender Ehepartner/innen bzw. von im Ausland erworbenen Rentenansprüchen für in Deutschland ständig lebende Rentnerinnen und Rentner, vor allem wenn nach Auslaufen der mit der DDR abgeschlossenen Abkommen keine vertraglichen Regelungen über die soziale Sicherheit bestehen,
- d) von freiwilligen Versicherungen (in Höhe von 3 bis 9 Mark) zur Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaften,
- e) von – gegebenenfalls fiktiven – Ausgleichen für die in der DDR ohne Versorgungsausgleich geschiedenen Frauen in Anlehnung an die Geschiedenenwitwenrente nach bundesdeutschem Recht,
- f) der berufsbezogenen Zuwendung für Ballett-Tänzer/innen analog der Künstlersozialversicherung und
- g) des besonderen Steigerungssatzes bei Mitarbeiter/innen des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR.

2. Bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sind Begrenzungen in der Einkommensanerkennung für die Rentenberechnung aufzuheben. Stattdessen ist das Einkommen der noch betroffenen Personengruppen (MfS-Mitarbeiter/innen und höhere Bedienstete (Gehaltsebene E 3) vor Eingang in die Rentenberechnung von überhöhten Einkommensbestandteilen (z. B. durch pauschale Kürzung um 50 % der über dem Durchschnittsverdienst liegenden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen) zu bereinigen.
3. Zusätzliche Versorgungen der wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Intelligenz sowie der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sind durch die alleinige Überführung in die gesetzliche Rente nach SGB VI zum Teil nicht anerkannt. Eine Lösung ist durch ein System „sui generis“ in einer angemessenen Zeit zu entwickeln und mittelfristig anzustreben.